

Verabschiedet Kreismitgliederversammlung am 27.11.2008

Reisekostenregelung für den Kreisverband Heinsberg in Anlehnung der Partei DIE LINKE.NRW

1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenregelung gilt für - Mitglieder der Partei, die im Auftrag der Partei DIE LINKE.Kreisverband Heinsberg tätig werden.

Hierbei gelten für die satzungsgemäßen Gremien folgende Regelungen:

- Ohne besonderen Beschluss des KV
 - werden die Reisekosten für satzungsgemäße Delegiertenveranstaltungen Regionalverbände, Landesverband, Bundesverband etc.
(Auszug aus der Regelung des Landesverbandes“ Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag des/r KreisschatzmeisterIn von der Landesebene erstattet zu bekommen.)
- Mit Beschluss des KV
 - Dienstreisen im Einzelfall
 - Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

gemäß Ziffer 2 bis 4 erstattet.

(Auszug aus der Regelung des Landesverbandes“ Ausnahme: bei Delegierten, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, hat der Kreisverband die Möglichkeit, deren Reisekosten auf Antrag des/r KreisschatzmeisterIn von der Landesebene erstattet zu bekommen.)

2. Fahrtkostenerstattung

- Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet.
- Öffentliche Verkehrsmittel: Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für die Bundesbahn 2. Klasse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Es ist dabei jeweils der günstigste Tarif zu wählen.
- Privater PKW: Für die Nutzung des privaten PKW werden 0,20 € pro Kilometer erstattet.
- Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

3. Übernachtungskosten

Mit Nachweis werden die Übernachtungskosten bis zu maximal 45,00 € pro Nacht erstattet. Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.

4. Abrechnungszeitraum

Reisekosten sind grundsätzlich spätestens bis zum Ende des Folgemonats, in dem die Reise endete, abzurechnen. Für später abgerechnete Reisen entfällt die Kostenerstattung.